Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Umweltamt der Stadt Dortmund - Untere Wasserbehörde - Brückstraße 45, 44122 Dortmund

M E R K B L A T T

für die Anfertigung von Antragsunterlagen für Anlagen in und an Gewässern nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) - vom 16.07.2016 (GV NRW Ausgabe 2016 Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 539-624).

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und ggf. vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen. Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können.

Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist. Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind mindestens folgende Unterlagen in jeweils 2-facher Ausfertigung – einzelnen geheftet in DIN A-4 Format – vorzulegen:

1. Formloser Antrag

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
- Bezeichnung des Gewässers (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Bezeichnung der zu benutzende Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angabe der Eigentümer

2. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme (z.B. Errichtung eines Gebäudes) mit deren Begründung enthalten.

3. Übersichtsplan

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 erforderlich. Die geplante Maßnahme ist zu kennzeichnen und deren Rechts- und Hochwerte sind anzugeben.

4. Katasteramtliche Flurkarte

Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 2.500 vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen Maßnahme. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Namen der Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke zu enthalten.

5. Lageplan im M. 1 : 500 oder 1:1.000
Soweit die unter Ziff. 4 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan mit Einzeichnung sämtlicher Anlagenteile beizufügen.

6. Entwurfszeichnungen
Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

7. Längs- und Querschnitte Gewässer
Es sind ein Längs- und ein Querschnitt des Gewässers mit Eintragung der Lage der geplanten Anlage und ggf. der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnittes vorzulegen. Längs- und Querschnitt sind mit auf NN bezogenen Höhen zu beschriften.

8. Hydraulische Berechnung
Ggf. ist eine hydraulische Berechnung, in der der verursachte Auf- und Rückstau zu ermitteln ist, vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Abflussquerschnittes.

Die den Berechnungen zugrunde zu legenden Abflussspenden sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

9. Statische Berechnungen
Soweit bei baulichen Anlagen eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, sind ggf. Standsicherheitsnachweise (statische Berechnungen) zu erbringen.

10. Angabe der Herstellungskosten
Die Angabe der Herstellungskosten ist zur Bemessung des Gebührenbescheids zwingend erforderlich.

Kontaktpersonen:

Technische Betreuuung:	Frau Peschke	Tel. 0231-5026067
Verwaltungsverfahren:	Frau Madry	Tel. 0231-5026041